

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von LOCCO abgeschlossenen Verträge; Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne daß es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte. Soweit einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen im Verhältnis zu Nicht- oder Minderkaufleuten unwirksam sind, berührt dies ihre Anwendbarkeit gegenüber Vollkaufleuten nicht. Abweichende Regelungen, insbesondere andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von LOCCO ausdrücklich bestätigt werden.

2. Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. LOCCO ist berechtigt, Änderungen der Modelle vorzunehmen, sofern sich dadurch keine wesentliche Änderung der Modelle ergibt. Aufträge werden für LOCCO erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass der Auftrag schon vorher ausgeführt wird. Bei Auftragsausführung vor schriftlicher Bestätigung gilt die Lieferung als Auftragsbestätigung.

Der Kunde hält sich an seinen Auftrag drei Wochen gebunden; lehnt LOCCO die Annahme nicht binnen drei Wochen nach Auftragsingang ab, so gilt die Auftragsbestätigung als erteilt. Mündliche und/oder schriftliche Nebenabreden unserer Mitarbeiter sowie Änderungen und Ergänzungen des Auftrages sind nur gültig, wenn sie von LOCCO schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

Die angegebenen Preise sind Nettopreise; die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu bezahlen. Die Preise in unseren Listen und Angeboten sind freibleibend; die Berechnung erfolgt zu den jeweils am Liefertag gültigen Preisen. Die Preise gelten netto ab Lager einschließlich Verpackung und ausschließlich Porto, Fracht sowie – soweit vom Kunden ausdrücklich gefordert – Transportversicherung.

4. Lieferung

Lieferung und/oder Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden; die Gefahr geht auf den Kunden mit Übergabe der Sendung an die Transport ausführende Person, Firma oder Anstalt über. Rücksendungen werden LOCCO nur dann angenommen, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

Angegebene Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Liefertermine sind für LOCCO jedoch unverbindlich und stellen keine Fixtermine dar. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt Kunden nicht zu Schadenersatz wegen Nichterfüllung; der Kunde hat jedoch im Falle des Verzuges von LOCCO ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die hierzu erforderliche Nachfristsetzung muß schriftlich erfolgen und mindestens eine Frist von vier Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung bei LOCCO gewähren. LOCCO ist zu Teillieferungen berechtigt; diese gelten als selbständige Lieferungen und sind ohne Rücksicht auf ausstehende Restlieferungen gemäß den nachstehenden Bedingungen zu bezahlen.

5. Eigentumsvorbehalt

LOCCO behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden vor. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf die Rechte von LOCCO abzuwehren, sowie LOCCO unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Kosten erforderlicher Abwehrmaßnahmen trägt der Kunde.

6. Gewährleistung

LOCCO gewährleistet, dass die gelieferte Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Fabrikations- und Lagerschäden ist.

Weist die gelieferte Ware Mängel auf oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert LOCCO nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessert nach.

Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Scheitert die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung im Wiederholungsfall und sind dem Kunden weitere Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen unzumutbar, ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärungen vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern. Weitergehende Ansprüche sind nur unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen möglich.

7. Haftung

a) LOCCO leistet Schadenersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur

- bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in voller Höhe
- in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und auf Unmöglichkeit, stets beschränkt auf den Auftragswert, höchstens € 5.000,- darüber hinaus, soweit LOCCO gegen die Inanspruchnahme versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung
- den Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

b) Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen (z.B. durch Versicherungsschutz) hierfür sorgen.

c) Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzungen oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

8. Mängelrügen

Offensichtliche Mängel sind LOCCO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gelten, insbesondere im Verhältnis zu Vollkaufleuten, die gesetzlichen Bestimmungen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden an LOCCO zurückzusenden. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber LOCCO aus.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von LOCCO sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind vom Kunden bankübliche Verzugszinsen zu zahlen.

LOCCO ist im Falle des Zahlungsverzugs ferner berechtigt, Lieferungen aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten, sowie sämtliche gegen den Kunden gerichtete Ansprüche fällig zu stellen.

Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behält sich LOCCO ausdrücklich vor. Eine Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen und/oder Abzüge jeder Art gegen Forderungen von LOCCO sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung von LOCCO unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zahlungen sind direkt an LOCCO zu leisten. Vertreter ohne Inkassovollmacht sind nicht zum Zahlungsempfang berechtigt.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen LOCCO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten sowie mit Kunden, die keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Inland haben, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und alle sich aus diesem unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Firmensitz von LOCCO.

11. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie die der allgemeinen Geschäftsbedingungen als Ganzes nicht berührt.

An Stelle der unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.